



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. Mai 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
6. Mai 2022

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-05-06-007561 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Namen der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Zunächst gehe ich davon aus, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Zu Ihrem Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Auswärtige Amt (AA) zu einer ähnlichen Petition wie folgt Stellung genommen hat:

„Gegenüber der Volksrepublik China tritt Deutschland für seine Werte und Interessen ein. Wie alle anderen Staaten muss sich die Volksrepublik China an ihre internationalen Verpflichtungen halten, das gilt auch für den Themenkomplex Wirtschaft und Menschenrechte.

Deutschland thematisiert regelmäßig die besorgniserregende Menschenrechtslage in der Volksrepublik China, sowohl bilateral gegenüber der chinesischen Seite als auch in internationalen Foren, beispielsweise zuletzt im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung mit 43 anderen Staaten am 21.10.2021 im 3. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN). Auch die Europäische Union (EU) äußert sich hierzu regelmäßig kritisch, beispielsweise im VN-Menschenrechtsrat, und fordert China nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu schützen.

Deutschland und die Europäische Union setzen sich gegenüber der Volksrepublik China mit Nachdruck dafür ein, dass die VN-



Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und andere internationale Rahmenwerke wie die Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) umgesetzt und beachtet werden. Dies umfasst auch staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung.

Ein wichtiges und konkretes Instrument zur Stärkung der Menschenrechte in Wirtschaft und Handel ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von 2021. Es enthält einen Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Verweigerung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verweigerung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen. Die Bundesregierung wird sich aktiv in die Verhandlungen zum am 23.02.2022 vorgestellten Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit in globalen Wertschöpfungsketten (Corporate Sustainability Due Diligence) einbringen. Zudem wird die Vorlage eines Legislativvorschlags der EU-Kommission zur Verhinderung des Inverkehrbringens von Produkten aus Zwangsarbeit auf dem EU-Markt erwartet. Die Bundesregierung wird sich aktiv auch hierzu auf EU-Ebene einbringen.

Der Bund übernimmt Bürgschaften und Garantien nach intensiver Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und unter Beachtung von international vereinbarten Umwelt-, menschenrechtlichen und sozialen Standards.

Die Diversifizierung der Wirtschaftsbeziehungen von Unternehmen fällt in den Bereich der unternehmerischen Eigenverantwortung. Die Bundesregierung setzt sich, für eine stabile, faire und von Wettbewerbsgleichheit geprägte multilaterale Handelsordnung mit der WTO im Zentrum ein. Auf Basis der wertebasierten EU-Handelspolitik und auf Grundlage geltender Gesetze einschließlich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entscheiden Unternehmen grundsätzlich selbst, welche politischen Risiken sie eingehen wollen.“



Falls Sie sich nicht mehr äußern sollten, geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Grothe

K. Grothe